

Vergaberecht und Sozialrecht

Werner Hesse
Berlin, 17. Okt. 2017

Themenvorschau

Zusammentreffen von Sozialrecht und Vergaberecht

Das Zuwendungsrecht nicht vergessen

EU-rechtlicher Rahmen

Das Zusammenwirken von Sozialrecht und Vergaberecht

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

Kein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Ausübung des Ermessens

Zusammentreffen von Sozialrecht und Vergaberecht



Zusammentreffen von Sozialrecht und Vergaberecht,



ein intensiv diskutiertes Spannungsverhältnis

**Zusammentreffen von Sozialrecht und Vergaberecht,
ein lange diskutiertes Spannungsverhältnis,
das gar nicht besteht.**



Das Zuwendungsrecht nicht vergessen



EU-rechtlicher Rahmen

Artikel 1 Absatz 5 Dienstleistungs-Richtlinie

„Diese Richtlinie berührt nicht die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten ihre Systeme der sozialen Sicherheit gestalten.“

EU-rechtlicher Rahmen

Erwägungsgrund 6 zur Dienstleistungs-Richtlinie

„Ferner sei darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit berühren sollte. Ebenso wenig sollte sie die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehalten sind, oder die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, betreffen.“

EU-rechtlicher Rahmen

Folgerung

Mitgliedstaaten können die Finanzierung sozialer Dienstleistungen frei gestalten. Sie müssen sie nicht dem Vergaberecht unterwerfen.

Das Zusammenwirken von Sozialrecht und Vergaberecht

Sozialrecht und Daseinsvorsorge bestimmen über das Ob von Leistungen.

Sozialrecht, Vergaberecht und Zuwendungsrecht regeln die Bereitstellung von Leistungen.

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

Soweit das Sozialrecht offene Zulassungssysteme vorsieht, liegt mangels Auswahlentscheidung der öffentlichen Hand kein öffentlicher Auftrag vor.

Vergaberecht muss nicht angewendet werden.

Vergaberecht darf aber auch nicht angewendet werden, weil ausgeschlossene Anbieter in ihren Rechten verletzt würden und auch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten unterminiert würde.

Kein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Der öffentliche Träger kann ein Dreiecksverhältnis einrichten (zB Gutscheivergabe für Schuldnerberatung).

Der öffentliche Träger kann Vergaberecht anwenden (Im SGB III allerdings weitestgehend obligatorisch).

Der öffentliche Träger kann Zuwendungsrecht anwenden.

Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Bereitstellung

Zielerreichung

Qualität

Wirtschaftlichkeit

Wunsch- und Wahlrecht

Trägerpluralität (§ 3 SGB VIII, § 5 SGB XII)

Förderung freier Träger (§ 4 SGB VIII, § 5 SGB XII)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit